



- **Beihilferechtliche Fragen bei der Förderung erneuerbarer Energien**

Kilian Gross GD ENERGIE A/1

Der folgende Vortrag gibt nur die Meinung des Autors wieder und bindet nicht die Institution.

● Gliederung

- Ziel der Beihilfenkontrolle
- Definition von erneuerbaren Energien
- Übersicht über die verschiedenen Fördersysteme
- Reichweite der Beihilfekontrolle
- Vereinbarkeit von Beihilfen zugunsten von erneuerbarer Energie mit dem Binnenmarkt (AGVO und Umweltschadstoffe, zentrale Anwendungsprobleme)
- Schlussfolgerung

● Ziel der Beihilfenkontrolle

- Beihilfen dienen der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung
- Beihilfen sind solange und soweit gerechtfertigt, als die Kosten für die Erzeugung von erneuerbaren Energien über den Kosten konventioneller Energieerzeugung liegen (Verbot der Überkompensation).
- Kontrolle des Anreizeffekts.

● Zur Definition von erneuerbaren Energien

- Unter **erneuerbaren Energien** werden i.R. der Beihilfekontrolle folgende nicht fossilen Energien verstanden:
Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenkraftwerke, Wasserkraftanlagen, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
- Der Anteil an erneuerbaren Energien soll bis zum Jahre 2020 20 % betragen (Teil der 20-20-20 Strategie).

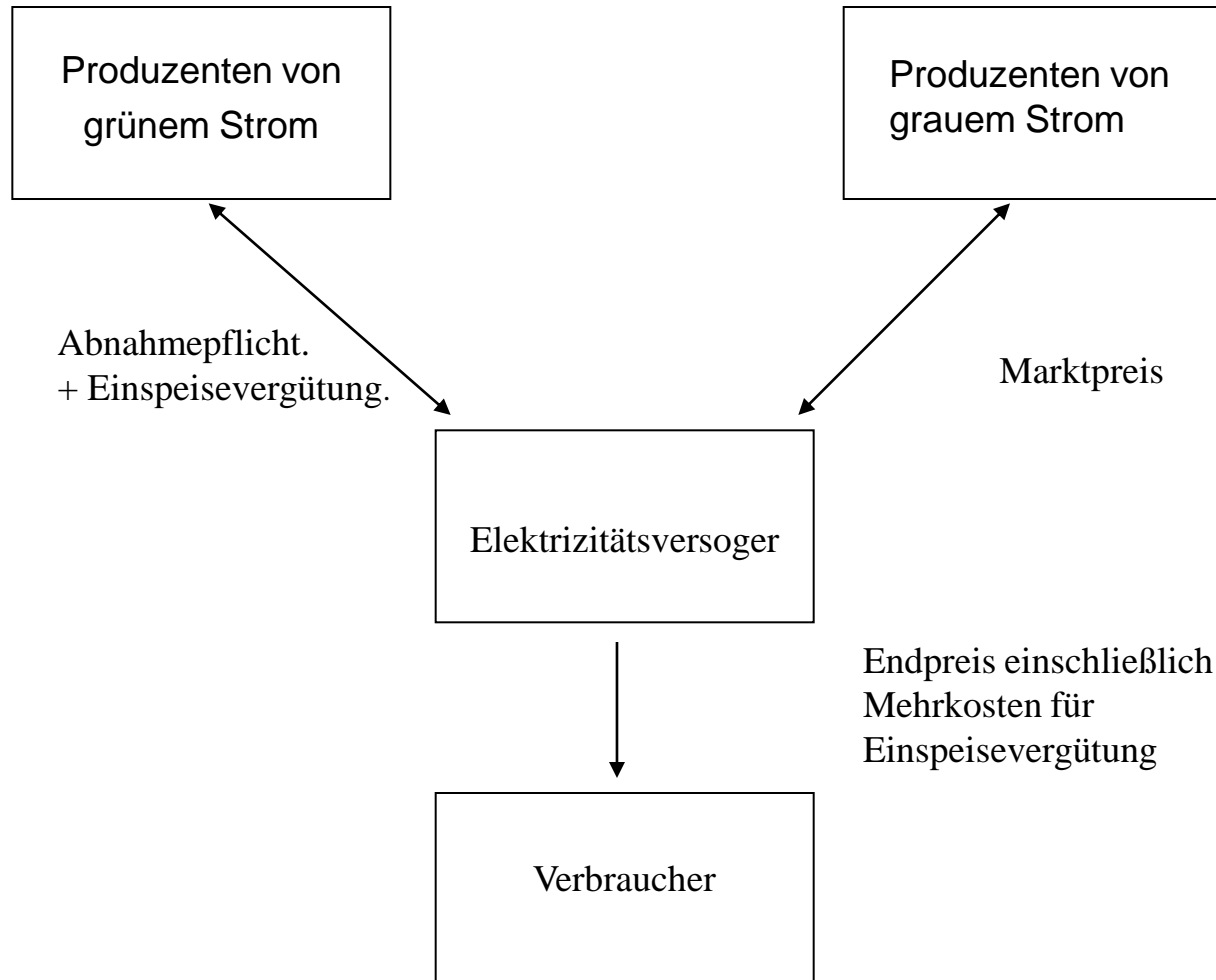
- Übersicht über die verschiedenen Fördersysteme (1)
 - Direkte oder indirekte staatliche Zuschüsse (Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder Steuererleichterungen).
 - Umlagesysteme: Abnahmeverpflichtung und Festvergütungspflicht, Erstattung der Preisdifferenz
 - 1) über staatlichen Fonds, welche von einer Abgabe gespeist werden oder,
 - 2) durch die Energieversorger, die die Extrakosten gegenüber ihren Kunden einpreisen.

- Übersicht über die verschiedenen Fördersysteme (2)
 - Quotenmodell: Energieversorger werden verpflichtet einen bestimmten Anteil der von ihnen verwendeten Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken:
 - Erfüllung der Quote ist regelmäßig durch (handelbare) Zertifikate nachzuweisen,
 - Bei Nichterfüllung der Quote sind Strafzahlungen fällig.

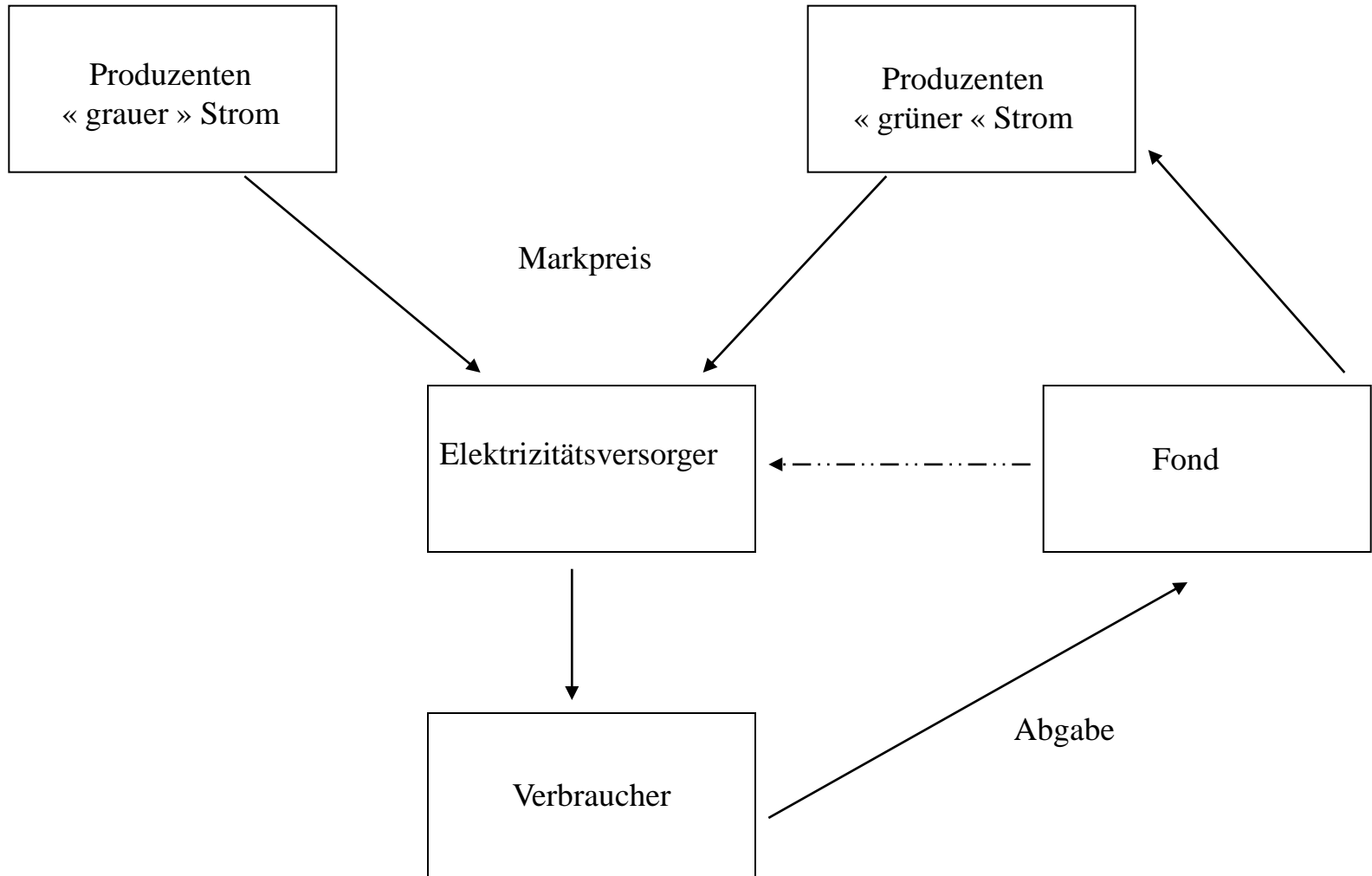
● Reichweite der Beihilfekontrolle Staatliche Mittel – PreussenElektra (1)

- **PreussenElektra C-379/98:** *“die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen [führt] nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diesen Strom erzeugen”.*
- Der Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruht und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewährt, kann damit der Regelung nicht den Charakter einer staatlichen Beihilfe verleihen.

Einspeisetarif



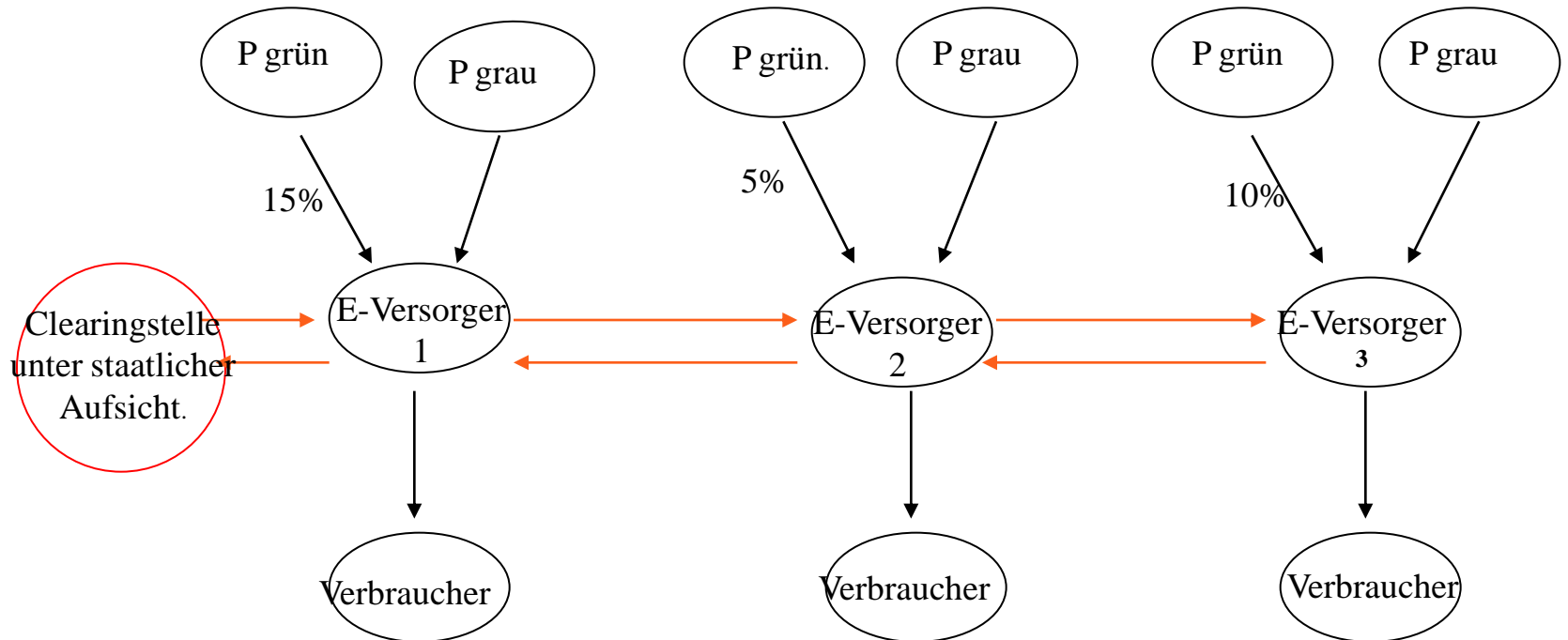
Parafiskalische Abgabe



● Reichweite der Beihilfekontrolle Staatliche Mittel – PreussenElektra (2)

- Rspr. knüpft an die **formale Gestaltung** des Fördersystems an. Erfolgt der Ausgleich der Extrakosten für die Erzeugung der erneuerbaren Energie über einen **staatlichen Fonds**, der über parafiskalische Abgaben gespeist wird, liegt eine Beihilfe vor.
- **Umlagesysteme** enthalten darüber hinaus **Beihilfen**, wenn:
 - 1.) die zur Abnahme des erneuerbaren Stroms verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen in staatlicher Hand sind (Stardust Marine, C-482/99);
 - 2.) die Verteilung der Mittel zwar durch eine private Gesellschaft erfolgt, diese jedoch das Aufkommen aus der Abgabe (Tarifaufschlag) nur für die im Gesetz vorgesehen Zwecke verwenden darf (Essent, C-206/06).
- **Konsequenz:** bei gesetzlich geregelter Ausgleich der Belastung durch eine staatlich kontrollierte Stelle (Clearing), liegt auch bei Einspeisetarifen eine Beihilfe vor (Bsp. N 94/2010 UK Feed in Tariffs to support the generation of renewable electricity from low carbon sources).

Einspeisetarif mit Ausgleichsstelle



Durchschnitt an grünem Strom 10%:

E1 erhält Ausgleich von Clearingstelle/ E2 zahlt an Clearingstelle

● Reichweite der Beihilfekontrolle Staatliche Mittel - Zertifikate

- **Zertifikate:** soweit Zertifikate nur dokumentieren, dass der Strom aus erneuerbaren Quellen stammt, liegt mangels staatlicher Zuwendung keine Beihilfe vor (Ursprungszertifikate).
- Mit **handelbaren Umweltzertifikaten** (Verschmutzungsrechte) können staatliche Beihilfen verbunden sein, insbesondere wenn MS Zertifikate unter Marktwert vergeben.

- Reichweite der Beihilfekontrolle
Staatliche Mittel: Quotensysteme
- **Quotensysteme:** Strafzahlungen in einen staatlichen Fonds bei Verfehlung der Quote (buy out price), welcher den Elektrizitätsversorgern zugute kommt, führen zur Annahme staatlicher Mittel (VK Nr. 504/2000 Renewable purchase obligation).

● Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt (1) - AGVO

- **Allgemeine GruppenfreistellungsVO** (VO 800/2008): Investitionsbeihilfen gemäß Art. 23 und Ermäßigung von Umweltsteuern oberhalb des gemeinschaftlichen Minimums gemäß Art. 25 sind von der Anmeldepflicht freigestellt.

● Vereinbarung mit dem Binnenmarkt (2) Umweltleitlinien

- **Umweltleitlinien**, (Abl. C 82/1 v. 1.4.2008, Rz. 101 - 111)
 - Beihilfen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn kein verbindlicher Anteil an erneuerbaren Energien **für einzelne Unternehmen** auf Gemeinschaftsebene festgelegt (RI. 2009/28 betreffend die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bestimmt nur verbindliche Ziele für MS)
 - 1.) Investitionsbeihilfen** in Höhe von max. 60 - 80 % der **Mehrkosten**, die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk anfielen (bei Ausschreibung 100% Förderung mgl.).

● Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (3) Umweltleitlinien

- 2.) Betriebsbeihilfen** als Ausgleich der Differenz zwischen den Kosten der Erzeugung erneuerbarer Energie und dem Marktpreis mgl.
- Beihilfen in Form von Ermäßigung von Umweltsteuern (auch unterhalb des gemeinschaftlichen Minimums) nach Kapitel 4 mgl. (Rz. 151 – 159),
 - Erfordernis für **eingehende Prüfung** bei Überschreiten einer bestimmten Produktionskapazität (> 125 MW) bzw. bei bestimmter Höhe der Beihilfe (> 7,5 Millionen EUR).

● Vereinbarung mit dem Binnenmarkt (4) Anwendungsprobleme

- Zunehmende Komplexität durch Kumulierung verschiedener Förderinstrumente.
- Bsp.: Einfluss von nationalen Förderquoten auf den Anreizeffekt von Betriebsbeihilfen (Bsp. Steuerermäßigungen): Kommission erlaubt kurzfristiges Nebeneinander beider Instrumente bis klare Marktdaten bezüglich der Wirkung der Quote vorliegen (Bsp. N 57/2008).
- Ermittlung der Förderintensitäten kann seitens der Kommission rechtliche Qualifizierung bestehender (bislang nicht angemeldeter) Fördersysteme (meist Einspeisetarife) erforderlich machen.

- Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (5)
Anwendungsprobleme
 - Bisläng legt Kommission bei der Berechnung jeweils nationale Kostenstruktur zugrunde.
 - Nur nachhaltige Biokraftstoffe sind förderfähig.
 - Höhere Förderung von Biokraftstoffen der zweiten Generation bei Nachweis höherer Kosten grds. möglich.

- Zum Gebot der gleichberechtigten Förderung von erneuerbarer Energie aus anderen MS (1)
- Grundsätzlich darf die Förderung nicht zwischen einheimischen und eingeführten Produkten unterscheiden (Diskriminierungsverbot)
- Im Bereich der Besteuerung von Strom hat der EuGH dies in der Rs. **Outokumpu Oy** ausdrücklich klargestellt (Rs. C-213/96)

- Zum Gebot der gleichberechtigten Förderung von erneuerbarer Energie aus anderen MS (2)
 - EuGH hat jedoch in Fall **PreussenElektra** (Rs. C-379/78) akzeptiert, dass beim (damaligen) Stand des Gemeinschaftsrechts die Herkunft und insbesondere die Energiequelle, aus der der Strom gewonnen worden war, nach der Einspeisung in ein Übertragungs- oder Verteilernetz kaum noch bestimmbar war.
 - Begrenzung des Einspeisetarifs auf einheimischen grünen Strom war daher übergangsweise zu akzeptieren

- Zum Gebot der gleichberechtigten Förderung von erneuerbarer Energie aus anderen MS (2)
 - RI 2009/28 bezüglich der Förderung erneuerbarer Energie sieht zwingende **nationale Verbrauchsquoten** an erneuerbarer Energie und als Folge weitgehend nationale Förderprogramme vor.
 - Dies spricht für die Möglichkeit, dass Förderprogramme weiterhin auf einheimischen grünen Strom beschränkt werden könnten (vergleiche VK N 414/2008).

● Schlussfolgerungen (1)

- Die Förderung erneuerbarer Energie gewinnt wegen des rapide steigenden Anteils an erneuerbarer Energie enorm an ökonomischer Bedeutung.
- Die Sicherstellung der “richtigen” Förderung (ausreichender Anreizeffekt, Vermeidung von Überkompensation) bleibt daher zentral.
- Die vorhandenen Instrumente ermöglichen bei rechtzeitiger Anmeldung seitens der MS eine genaue Prüfung.

● Schlussfolgerungen (2)

- Nebeneinander von Beihilfen und (aus formalen Gründen) Nicht-Beihilfen erschwert die Prüfung. Beide Förderinstrumente haben die gleichen Markteffekte (Gefahr von Verzerrungen).
- Die Bewertung der Wechselwirkung zwischen verschiedenen, sich ergänzenden Fördersystemen und die Berücksichtigung der sich schnell verändernden Marktbedingungen sind zentrale Herausforderungen für eine sachgerechte Prüfung.